

Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften wird teurer! Zumindest auf dem Papier

Landkreis Marburg-Biedenkopf und Universitätsstadt Marburg haben Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen eingerichtet. Diese sind für Menschen gedacht, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist. Nach der Entscheidung müssen sich Flüchtlinge mit Bleibeperspektive selbst eine Wohnung suchen. Weil das in unserer Region gar nicht so einfach ist, bleiben einige von ihnen in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen. Ihnen wurde bisher als Nutzungsentgelt € 194.- für Einpersonenhaushalte und € 255.- für Zweipersonenhaushalte in Rechnung gestellt. In den nächsten Tagen wird ihnen ein Gebührenbescheid mit einer kräftigen Erhöhung auf € 310.- pro Person ins Haus flattern.

Wie *Joachim Hikade* vom Fachbereich Integration und Arbeit des Landkreises in einem Rundschreiben erklärte, wird sich faktisch nur für solche Personen etwas ändern, die mehr als den Regelsatz nach SGB II zur Verfügung haben. Sie müssen tatsächlich zahlen. Der Regelsatz wird auch künftig ungeschmälert an die Betroffenen überwiesen. Die Miete trägt in diesen Fällen ganz oder anteilig das KJC. Herr *Hikade* steht unter der Telefonnummer 06421/405 7146 für Rückfragen zur Verfügung.

Den Betrag von € 310.- hat der Landkreis als Wert der tatsächlichen Kosten für das Leben einer Person in einer Gemeinschaftsunterkunft errechnet. Für Flüchtlinge vor der Entscheidung im Asylverfahren kann er aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland refinanziert werden. Pro Kalenderjahr kann der Landkreis mit einer Erstattung von rund € 430.000.- aus dem Bundeshaushalt rechnen.

Joachim Hikade hat in seinem Rundschreiben den zu erwartenden Musterbescheid, die zugrunde liegende Beschlussvorlage des Kreistags und die geänderte Satzung zur Verfügung gestellt. Diese Dokumente können auf den folgenden Seiten nachgelesen werden.



• **DER KREISAUSSCHUSS** ○ ○ ○ ○ ○

Landkreis Marburg-Biedenkopf ▪ 35043 Marburg

Fachbereich:	Integration und Arbeit
Fachdienst:	Team Migration
Ansprechpartner/in:	Frau Gutsche
Zimmer:	105
Telefon:	06421/405-1677
Fax:	06421/405-1681
Vermittlung:	06421 405-70
E-Mail:	GutscheS@marburg-biedenkopf.de
Unser Zeichen:	5071
	(bitte bei Antwort angeben)

05.09.2018

Bescheid

**über die Festsetzung der Gebühr für die vorläufige Unterbringung in einer
Gemeinschaftsunterkunft (GU)**

Sehr geehrte/r Herr/ Frau **Name Automatischyy**,

für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft wird eine monatliche Unterbringungsgebühr festgesetzt. Diese erhöht sich ab dem **01.10.2018** aufgrund der geänderten Gebührensatzung.

Sachverhalt und Begründung:

Sie nutzen zu Wohnzwecken im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses Räumlichkeiten in der vom Landkreis Marburg-Biedenkopf betriebenen Gemeinschaftsunterkunft **(GU)**.

Auf Grundlage der Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) vom 23.03.2018 i.V.m. der Verwaltungsvereinbarung werden die tatsächlich entstandenen Unterkunftskosten als Gebühr neu festgesetzt.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung beträgt die Unterbringungsgebühr nach der im Satzungsgebiet durchgeführten Kostenermittlung **pro Person und Monat 310,00 €**.

Sprechzeiten:

Montag – Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**

Raiffeisenstr. 6
35043 Marburg
Fax: 06421-405-7200

○ **Buslinien:**

Linien 2, 3 und 13
(H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80
(H Kreishaus)

○ **Bankverbindungen:**

Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000006458

Daher haben Sie für sich und Ihre nachfolgend aufgeführten Familienmitglieder

Vorname NAME, *Geburtsdatum (Filter Namen und Geburtsdatum automatisch)

eine monatliche Unterbringungsgebühr in Höhe von yy zu entrichten.

Bei Abweichung z.B. Erwerbseinkommen

Abweichend von dem in § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung festgesetzten Betrag, ermäßigen sich die Unterbringungsgebühren monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf Sozialleistungen übersteigt. Dies gilt auch für Personen, die keine laufenden Leistungen beziehen.

Die Festsetzung der reduzierten Gebühren für die Nutzung unserer Gemeinschaftsunterkunft ist einkommensabhängig. Sollte sich die Höhe Ihres Einkommens verändern, werden die zu entrichtenden Gebühren neu festgesetzt.

Dazu sind von Ihnen **monatlich Nachweise** über die Höhe Ihres jeweiligen Einkommens/ **Vorlage schriftlicher Verdienstbescheinigungen/Lohnabrechnungen** beim Fachdienst Migration des Landkreises Marburg-Biedenkopf vorzulegen und Änderungen über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen.

Bei Nichtvorlage der erforderlichen Nachweise ist der Höchstbetrag von 310,00 € pro Person und Monat zu zahlen.

Grundlage für die Entscheidung über die Höhe der Gebühr für die von Ihnen genutzte Gemeinschaftsunterkunft bildet für uns die einzelfallbezogene Beurteilung Ihrer jeweils hier mitgeteilten und bekannten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Anwendung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, einzulegen.

Die Erhebung eines Widerspruches als einfache E-Mail entspricht nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Schriftformerfordernis und der Widerspruch ist daher unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Glashauser

HINWEIS

Der Fachdienst Migration des Landkreises Marburg-Biedenkopf behält sich ausdrücklich das Recht vor, das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis zu beenden, insofern der oben genannte Benutzer die Zahlung der Nutzungsgebühren nicht vorgenommen bzw. gewährleistet hat oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen, sauberen und vollständigen geräumten Zustand zu verlassen.



TOP: 8

Der Kreisausschuss

Dezernatsbüro Erster Kreisbeigeordneter

Lfd.Nr. 207/2018 KT

Beschlussvorlage Kreistag

Erlass einer Gebührensatzung für die Unterbringung von Flüchtlingen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG).

Begründung:

Der Hessische Landtag hat am 13.12.2017 mit dem Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) beschlossen und in § 4 Abs. 3 LAG eine Satzungsermächtigung aufgenommen, die die Landkreise in die Lage versetzt, alternativ zur weiterhin bestehenden Gebührenverordnung des Landes mit einer Gebührensatzung eigene Gebühren für die Unterbringung in einer Unterkunft, die zum Zweck der gemeinschaftlichen Unterbringung von Flüchtlingen angemietet wurde, festzulegen.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich entschlossen, von der Möglichkeit einer eigenen Gebührensatzung für die Unterbringung in einer Unterkunft Gebrauch zu machen, um die tatsächlichen Kosten für einen Unterkunftsplatz, rückwirkend zum 01. Januar 2017, unter Berücksichtigung des § 10 KAG, abrechnen zu können. Die weiter bestehende Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung, nach der die Gebühren zurzeit abgerechnet werden, deckt bei weitem nicht die tatsächlichen Kosten der Unterbringung.

Die nach der Satzung vorgesehene Erhebung von Gebühren richtet sich an Personen, die anerkannt sind bzw. einen Schutzstatus haben, noch in der Unterkunft leben und leistungsberechtigt nach dem SGB II oder SGB XII sind, und/oder eigenes Einkommen haben.

Die Gebührensatzung wirkt sich in erster Linie auf Flüchtlinge aus, die Anspruch auf Leistungen des KreisJobCenters nach dem SGB II haben. Bisher durften für diese Personen lediglich Kosten der Unterkunft in Höhe der „Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung“ anerkannt werden. Das waren für Einpersonenhaushalte 194 € und für Zweipersonenhaushalte 255 € im Monat. Die tatsächlichen Unterbringungskosten belaufen sich nach Auswertung der vom Landkreis und der Universitätsstadt Marburg zu zahlenden Kosten für die Anmietung von Flüchtlingsunterkünften aber auf durchschnittlich 10,36 € je Belegungsplatz und Tag. Auf den Monat hochgerechnet sind das rd. 310 € im Monat.

Die vom Landkreis durch das KreisJobCenter zu tragenden Kosten der Unterkunft werden vom Bund in 2018 zu 43,9% erstattet (2017 = 43,4%). Da bisher eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung kostendeckender Unterkunftsstellen bei der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt fehlte, musste der Landkreis auf entsprechend höhere Erstattungen durch den Bund verzichten.

Deshalb soll rückwirkend zum 01.01.2017 eine Gebührensatzung erlassen werden. Die kommunalen Spitzenverbände hatten seit längerem den Gesetzgeber aufgefordert, eine Regelung zur Vermeidung der Einnahmeausfälle zu finden. Nach Änderung des LAG im Dezember sind den Landkreisen und kreisfreien Städten nunmehr entsprechende Mustersatzungen zugesandt worden. Der beigefügte Satzungsentwurf entspricht mit einigen Anpassungen diesen Empfehlungen.

Durch den Erlass der Satzung ändert sich für Leistungsempfänger nach dem SGB II und dem SGB XII nichts. Die höher zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft nach der neuen Gebühr werden einbehalten und intern verrechnet.

Für den Personenkreis der Flüchtlinge, die ein eigenes Einkommen haben (sogenannte Selbstzahler) sieht die Gebührensatzung die Möglichkeit einer Ermäßigung vor.

Die rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt nach § 5 Abs. 2 der Satzung, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht. Das trifft auf Selbstzahler nicht zu, so dass von diesen keine rückwirkenden Erhöhungen gefordert werden.

Die Gebührensatzung gilt einheitlich für alle im Landkreis angemieteten Unterkünfte für Flüchtlinge. Dazu gehören auch die von der Universitätsstadt Marburg auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung angemieteten Wohnungen.

Die in der Satzung vorgesehene Gebühr von 310 € ist aus den Durchschnittswerten aller im Landkreis angemieteten Unterkünfte errechnet worden. Sie soll zukünftig alle zwei Jahre vom Kreisausschuss überprüft werden. Führt die Überprüfung zu einer Abweichung von mehr als 5% im Vergleich zur bisherigen Gebühr, muss der Kreisausschuss eine neue Festsetzung vornehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Erlass der Gebührensatzung versetzt den Landkreis in die Lage, mit dem Bund für Leistungsberechtigte Flüchtlinge nach dem SGB II die tatsächlichen durchschnittlichen Aufwendungen für die Flüchtlingsunterbringung als Kosten der Unterkunft (KDU) abzurechnen. Das führt in einem Kalenderjahr zu den folgenden möglichen Mehreinnahmen:

Bisher abrechnungsfähige KDU pro Person und Monat	194 €
Zukünftig abrechnungsfähige KDU pro Person und Monat	310 €
Zusätzlich abrechnungsfähige KDU pro Person und Monat	116 €
Davon Bundeserstattung von 43,9%	51 €
multipliziert mit 12 Monaten und ca. 700 Leistungsberechtigten ergibt eine zusätzliche Bundeserstattung von maximal	428.400 €

Die Berechnung kann nur als Orientierungswert angesehen werden, da sich die bisher abrechnungsfähigen KDU für Personen in Bedarfsgemeinschaften nicht einheitlich auf 194 € je Person belaufen.

Weitergehende und größere finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Es gibt nur wenig nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB XII (ca. 15 Personen) und nur wenige Selbstzahler (ca. 30 Personen).



Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage(n):

1. Gebührensatzung LAG Entwurf

Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 23. März 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) betreibt der Landkreis Marburg-Biedenkopf als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAG) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume - im Folgenden Unterkünfte genannt -, die er oder ein Dritter in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAG) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAG).
- (4) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAG.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.

- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Landkreis Marburg-Biedenkopf unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAG) und damit die Gebührenschuld.
- (5) Werden der Gebührenschuldnerin laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Abschnitt des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gezahlt, ist der zuständige Sozialleistungsträger befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Unterkunft zu zahlen.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).
- (2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person und Monat für die Unterkunft 310,00 Euro.
- (3) Die Gebühr bemisst sich nach dem durchschnittlichen Tageswert der vom zuständigen Träger oder beauftragten Dritten in seinem Gebiet angemieteten Unterkünfte und ist regelmäßig im Abstand von 2 Jahren zu überprüfen. Weichen die Ergebnisse um mehr als 5% von der bisherigen Gebühr ab, setzt der Kreisausschuss die Gebühr mit Wirkung vom 01.01. des folgenden Jahres neu fest.

§ 4

Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt. Gleiches gilt für Personen, die keine laufenden Leistungen nach den vorgenannten Vorschriften beziehen.
- (2) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthaltG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAG). Die Auflösung dieses Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 LAG).

§ 5 Rückwirkende Gebührenerhebung

- (1) Rückwirkend ab 1. Januar 2017 können Unterbringungsgebühren nach dieser Satzung festgesetzt werden unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21.12.2009 (GVBl. I S. 769, ber. 2010 I S. 16), geändert durch Verordnung vom 21.11.2014 (GVBl. S. 301).
- (2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAG).

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

35043 Marburg, den 28.03.2018

DER KREISAUSSCHUSS DES
LANDKREISES MARBURG-BIEDENKOPF

gez.: Kirsten Fründt
Landrätin

1. Die vorstehende Satzung wurde vom Kreistag am 23.03.2018 beschlossen und mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises am 05.04.2018 öffentlich bekannt gemacht.